## Textgegenüberstellung

#### **Geltende Fassung**

### Vorgeschlagene Fassung

## Änderung des E-Geldgesetzes 2010

## 4. Hauptstück

## Insolvenzbestimmungen, Aufsicht und internationale Zusammenarbeit

# 3. Abschnitt Internationale Zusammenarbeit

### Sicherungsmaßnahmen

§ 35. (1) Hat die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass ein in Österreich im klare und nachweisliche Gründe zu der Annahme, dass ein in Österreich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges E-Geld-Institut oder mittels Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges E-Geld-Institut oder mittels einer Zweigstelle gemäß § 9 gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus einer Zweigstelle gemäß § 9 gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihm aus diesem Bundesgesetz oder der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über diesem Bundesgesetz oder der Verordnung (EU) 2021/1230 grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft erwachsen, die der FMA als grenzüberschreitende Zahlungen in der Union erwachsen, die der FMA als zuständiger Behörde des Aufnahmemitgliedstaates keine Zuständigkeit zuständiger Behörde des Aufnahmemitgliedstaates keine Zuständigkeit übertragen, so hat sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des übertragen, so hat sie ihre Erkenntnisse der zuständigen Behörde des Herkunftmitgliedstaates mitzuteilen.

(2) bis (5) ...

# 5. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Verweise und Verordnungen

§ 37. (1) ... (2) ...

1. und 2. ...

3. Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in

## 4. Hauptstück

## Insolvenzbestimmungen, Aufsicht und internationale Zusammenarbeit

#### 3. Abschnitt

#### Internationale Zusammenarbeit

#### Sicherungsmaßnahmen

§ 35. (1) Hat die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates Herkunftmitgliedstaates mitzuteilen.

(2) bis (5) ...

# 5. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

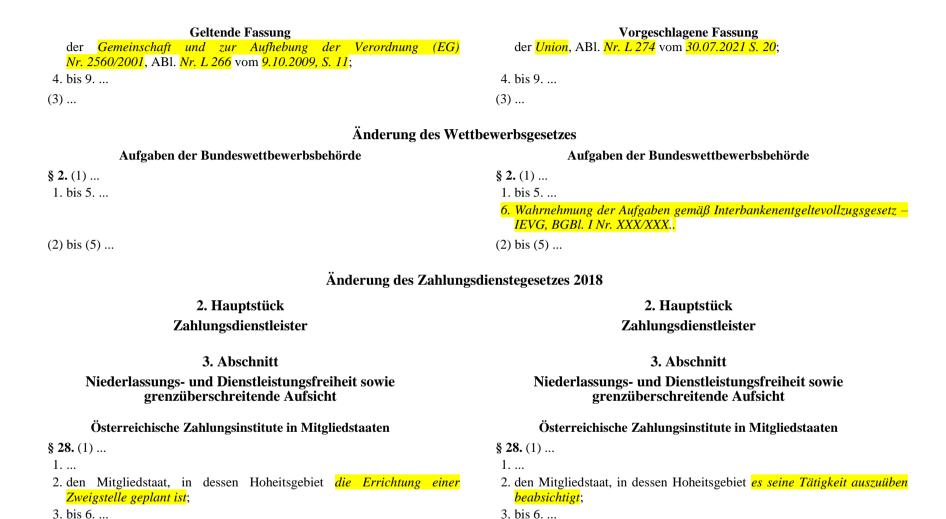
## Verweise und Verordnungen

§ 37. (1) ...

(2) ...

1. und 2. ...

3. Verordnung (EU) 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in



7. die Namen der Geschäftsleiter der Zweigniederlassung.

7. die Namen der Geschäftsleiter der Zweigstelle und den Nachweis, dass

Abs. 1 Z 11) sind.

sie zuverlässig (§ 10 Abs. 1 Z 9 und 10) und fachlich geeignet (§ 10

www.parlament.gv.at

### (2) bis (9) ...

## 5. Hauptstück Aufsicht, Strafbestimmungen und sonstige Maßnahmen

## 1. Abschnitt Aufsicht

### Zuständige Behörde

```
§ 88. (1) ...
     (2) ...
      1. ...
      2. die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und
      3. ...
[...]
     (3) bis (8) ...
```

## Beachte für folgende Bestimmung

## 2. Abschnitt Alternative Streitbeilegungsverfahren

#### Beschwerden

§ **96.** (1) ...

www.parlament.gv.at

(2) Die FMA hat Zahlungsdienstnutzer, die einen Verstoß eines Zahlungsdienstinstitutes gegen § 18 (Sicherung der Kundengelder) oder eines Zahlungsdienstinstitutes gegen § 18 (Sicherung der Kundengelder) oder eines Zahlungsdienstleisters gegen eine Bestimmung des 3. und 4. Hauptstücks, gegen Zahlungsdienstleisters gegen eine Bestimmung des 3. und 4. Hauptstücks, gegen eine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 oder der Verordnung (EU) eine Bestimmung der Verordnung (EU) 2021/1230 oder der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Nr. 260/2012 zur Anzeige bringen, auf die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle gemäß § 98 zu verweisen.

## Vorgeschlagene Fassung

(2) bis (9) ...

## 5. Hauptstück Aufsicht, Strafbestimmungen und sonstige Maßnahmen

## 1. Abschnitt Aufsicht

### Zuständige Behörde

```
§ 88. (1) ...
     (2) ...
      1. ...
      2. die Verordnung (EU) 2021/1230 und
      3. ...
[...]
     (3) bis (8) ...
```

## Beachte für folgende Bestimmung

# 2. Abschnitt Alternative Streitbeilegungsverfahren

#### Beschwerden

**§ 96.** (1) ...

(2) Die FMA hat Zahlungsdienstnutzer, die einen Verstoß eines Schlichtungsstelle gemäß § 98 zu verweisen.

### Alternative Streitbeilegung – Schlichtungsstelle

§ 98. (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. gemäß Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 sowie

5. ...

## 3. Abschnitt Straf- und Verfahrensbestimmungen

### Strafbestimmungen für Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen

§ 101. (1) Wer als Zahlungsdienstleister entgegen Art. 3 oder Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009

1. und 2. ...

[...]

- (1a) Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 verstößt, indem er
  - 1. als Zahlungsdienstleister oder Partei, die Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle erbringt, die Informationspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen gemäß Art. 3a nicht einhält,
  - 2. als Zahlungsdienstleister die Informationspflichten betreffend Entgelte für Zahlungsvorgänge und Währungsumrechnungen im Zusammenhang mit Überweisungen gemäß Art. 3b nicht einhält,

[...]

(2) Wer es als Lieferant von Waren oder als Dienstleister, der Zahlungen Europäischen Wirtschaftsraumes akzeptiert, bei der innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes innerhalb des

#### Vorgeschlagene Fassung

### Alternative Streitbeilegung – Schlichtungsstelle

**§ 98.** (1) ...

(2) ...

1. bis 3. ...

4. gemäß *Art. 10* der *Verordnung (EU) 2021/1230* sowie

5. ...

(3) Sie ist weiters zuständig für Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Zahlungsempfängern und ihren Zahlungsdienstleistern gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 1.

## 3. Abschnitt Straf- und Verfahrensbestimmungen

### Strafbestimmungen für Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Zahlungen

§ 101. (1) Wer als Zahlungsdienstleister entgegen Art. 3 oder Art. 6 Abs. 1 der *Verordnung (EU)* 2021/1230

1. und 2. ...

[...]

- (1a) Wer gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1230 verstößt, indem er
  - 1. als Zahlungsdienstleister oder Partei, die Währungsumrechnungen an einem Geldautomaten oder an der Verkaufsstelle erbringt, die Informationspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen gemäß Art. 4 nicht einhält,
  - 2. als Zahlungsdienstleister die Informationspflichten betreffend Entgelte für Zahlungsvorgänge und Währungsumrechnungen im Zusammenhang mit Überweisungen gemäß Art. 5 nicht einhält,

[...]

(2) Wer es als Lieferant von Waren oder als Dienstleister, der Zahlungen akzeptiert,

Rechnungsstellung für Waren oder Dienstleistungen im Europäischen Rechnungsstellung für Waren oder Dienstleistungen im Europäischen Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer es entgegen Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 unterlässt.

1. bis 4. ...

[...]

- (4) Wer entgegen Art. 6 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009
- 1. für eine grenzüberschreitende Lastschrift innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro, die vor dem 1. Februar 2017 ausgeführt wurde, bei Fehlen einer bilateralen Vereinbarung zwischen dem des Zahlungsempfängers Zahlungsdienstleister Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers ein höheres multilaterales Interbankenentgelt als 0,088 verrechnet oder
- 2. für eine Inlandslastschrift, die vor dem 1. Februar 2017 ausgeführt wird und für die keine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Zahlungsempfängers und **Zahlungsdienstleister** des Zahlungsdienstleister des Zahlers besteht,
  - a) ein höheres als das zwischen dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers für vor dem 1. November 2009 ausgeführte Inlandslastschriften angewandte multilaterale Interbankenentgelt oder sonst vereinbarte Entgelt verrechnet oder eine Kürzung desselben nicht weitergibt oder
  - b) trotz der Abschaffung eines multilateralen Interbankenentgeltes oder sonst vereinbarten Entgeltes eines solches verrechnet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen.

#### Vorgeschlagene Fassung

Wirtschaftsraum entgegen Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 Wirtschaftsraum entgegen Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 unterlässt, seinen Kunden seine IBAN und den BIC seines Zahlungsdienstleisters unterlässt, seinen Kunden seine IBAN und den BIC seines Zahlungsdienstleisters mitzuteilen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit mitzuteilen, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

> (3) Wer es entgegen Art. 6 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EU) 2021/1230 unterlässt.

1. bis 4. ...

[...]

## 4. Abschnitt

## Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen

# 6. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Verweise

§ **117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. ...

- 2. Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 266 vom 09.10.2009, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/518, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 36;
- 3. bis 11. ...

(5) ...

#### Umsetzungshinweis

**§ 117a.** (1) bis (3) ...

## Vorgeschlagene Fassung

## 4. Abschnitt

## Geschäftsaufsicht und Insolvenzbestimmungen

# 6. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Verweise

**§ 117.** (1) bis (3) ...

(4) ...

1. ...

2. *Verordnung (EU) 2021/1230* über grenzüberschreitende Zahlungen in der *Union*, ABl. *Nr. L 274 vom 30.07.2021 S. 20*;

3. bis 11. ...

(5) ...

#### Umsetzungshinweis

§ 117a. (1) bis (3) ...

(4) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/XXX dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 2021/1230 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, ABl. Nr. L 274 vom 30.07.2021 S. 20.